

---

Abteilung: 2.6 - Gesundheitsamt  
Fachbereich: 2 - Frau Hornbach-Beckers  
Sachbearbeiter: Herr Jöbgen (Tel. 02641/975-633)  
Aktenzeichen: 2.6-05-13  
Vorlage-Nr.: 2.6/003/2024

---

**Tagesordnungspunkt**

<b>Beratungsfolge:</b>	<b>Sitzung am:</b>	<b>ö/nö:</b>	<b>Zuständigkeit:</b>
Kreis- und Umweltausschuss	18.11.2024	öffentlich	Entscheidung

**Wiederbeschaffung von medizinischen Materialien**

---

***Beschlussvorschlag:***

Der Kreis- und Umweltausschuss beschließt, den Auftrag zur Lieferung von 150.000 Bifurkationsnadeln zum Preis von 53.550,00 Euro (brutto) zzgl. der Frachtkosten an die Fa. Röchling Medical Solutions SE, Neuhaus, zu vergeben.

### ***Darlegung des Sachverhalts / Begründung:***

Eine Schutzimpfung gegen Pocken (auch Blattern, Variola major, Veriola vera oder smallpox genannt) war bis in die 1970/1980er Jahre eine Pflichtimpfung in Deutschland. In der Regel wurde im frühen Kindesalter < 2 Jahren und im späten Kindesalter > 12 Jahren gegen Pocken geimpft. Nachdem Ende der 1970er Jahre der letzte Pockenfall bei einem Menschen in Afrika aufgetreten war, wurde die routinemäßige Pockenimpfung eingestellt. In den westlichen Bundesländern war das 1976 der Fall und in den östlichen Bundesländern 1982. Das bedeutet, dass die Mehrheit der Bevölkerung unter 50 Jahren nicht mehr gegen Pocken geimpft wurde. Wer sich nicht sicher ist, ob er in der Kindheit geimpft wurde, kann prüfen, ob eine Pockennarbe am Oberarm besteht, die eine erfolgreiche Pockenimpfung nachweist.

Wegen der möglichen Gefahr eines bioterroristischen Anschlags wird in Deutschland seit 2002 vorsorglich wieder Impfstoff für die gesamte Bevölkerung bevorratet. Eine Verteilung des Impfstoffes auf die Länder ist vorgesehen, wenn sich die tatsächliche Notwendigkeit von Riegelungsimpfungen oder einer allgemeinen Schutzimpfung der Bevölkerung abzeichnet. Die Kreisverwaltungen sind als untere Gesundheitsbehörden gehalten, auf Grundlage des Rahmenkonzepts zur Organisation von Pockenschutzimpfungen die Einrichtung und den Betrieb der im Bedarfsfall erforderlichen regionalen Impfstellen zu planen und vorzubereiten. In Rheinland-Pfalz wurden den Gesundheitsämtern für eine mögliche Pockenschutzimpfung der Bevölkerung sog. Bifurkationsnadeln zur Verfügung gestellt. Der Landkreis Ahrweiler hatte 143.000 Bifurkationsnadeln im Keller der Außenstelle Gesundheitsamt eingelagert. Die notwendige Anzahl an Impfnadeln ergibt sich aus der Einwohnerzahl zuzüglich eines Puffers für Hilfskräfte, eventuelle Verluste oder Unbrauchbarkeit von Nadeln. Der gesamte Lagerbestand an Impfnadeln wurde durch die Flutkatastrophe am 14./15.07.2021 zerstört.

Gemäß dem Pocken-Impfkonzept wird aktuell weiterhin an der Applikation des Pockenimpfstoffes im Multipunktionsverfahren mittels Bifurkationsnadel festhalten, sodass eine Wiederbeschaffung von Bifurkationsnadeln für die Bevölkerung im Kreis Ahrweiler erforderlich ist. Zunächst wurde eine Wiederbeschaffung der Impfnadeln aus Beständen der Bundeswehr geprüft, musste aber verworfen werden, weil die Bundeswehr keine Nadeln in ausreichender Anzahl abgeben konnte. Das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit Rheinland-Pfalz hat das Gesundheitsamt daher aufgefordert, eine Ersatzbeschaffung der Pockenimpfnadeln aus industrieller Produktion vorzunehmen. Als einziger Hersteller von zertifizierten Bifurkationsnadeln für die Pockenimpfung konnte die Fa. Röchling Medical Lancaster in Denver, Pennsylvania, USA, ermittelt werden.

Der Verwaltung liegt ein Angebot vom 27.09.2024 für die Lieferung von 150.000 Bifurkationsnadeln vor. Das Angebot schließt mit einer Summe von 53.550,00 Euro inkl. 19% MwSt. zzgl. Frachtkosten. Die Frachtkosten für die Verschiffung einer Palette per Seefracht von Denver, Pennsylvania, USA, bis Bad Neuenahr-Ahrweiler werden bei Auftragserteilung ermittelt. Voraussichtlich liegen die Frachtkosten bei rd. 1.500,00 Euro netto.

Gemäß Angebot vom 27.09.2024 sind die Nadeln abrufbereit im Lager in Denver, USA. Die Lieferzeit würde ab Auftragserteilung 8-10 Wochen betragen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Die Beschaffungskosten können nach Ziffer 5.1.2 a) i.V.m. Ziffer 5.4.4. b) hh) der VV Wiederaufbau RLP 2021 mit 100 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben bezuschusst werden. Die Maßnahme wurden im Rahmen der 3. Fortschreibung des Maßnahmenplans angemeldet. Ein Förderantrag ist in Vorbereitung.

Im Auftrag

S. Hornbach-Beckers